

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/1/25 94/17/0229

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1999

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
23/01 Konkursordnung
23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AusgleichsO §48;
AusgleichsO §49;
AusgleichsO §53 Abs1;
BAO §189;
BAO §201;
BAO §224 Abs1;
BAO §246;
BAO §80 Abs1;
BAO §9 Abs1;
KO §151;
KO §152;
KO §156 Abs1;
LAO Wr 1962 §149;
LAO Wr 1962 §171 idF 1992/040 ;
LAO Wr 1962 §189;
LAO Wr 1962 §54 Abs1;
LAO Wr 1962 §7 Abs1;
VwRallg;

Rechtsatz

Die von dem für die steuerlichen Angelegenheiten zuständigen Geschäftsführer und dem damaligen Rechtsvertreter der GmbH vertretene Rechtsauffassung (über die Unrechtmäßigkeit der Abgabenvorschreibung und die Begründetheit der eingebrachten Berufung) vermag schon deshalb (für den Zeitraum der Anhängigkeit der Berufung) eine haftungsrelevante Pflichtverletzung des von den abgabenrechtlichen Pflichten entbundenen Geschäftsführers nicht auszuschließen, weil durch die Einbringung der Berufung die Wirksamkeit des bekämpften Bescheides nicht gehemmt wird. An der Fälligkeit und der daraus abgeleiteten Haftungsvoraussetzung hat sich durch die Einbringung der Berufung nichts geändert; nach § 171 Wr LAO idF 1992/40 hindert ein erfüllter Ausgleich oder Zwangsausgleich die Geltendmachung von haftungen nicht; im vorliegenden

Fall bestätigte der VwGH unter Hinweis auf die genannte Bestimmung einen angefochtenen Bescheid, in dem die Haftungsinanspruchnahme nach rechtskräftiger Annahme des Zwangsausgleichs für die nicht durch die Ausgleichsquote abgedeckte Abgabenschuld erfolgt war; so auch E VS 22.9.1999, 96/15/0049, RS 8, 9, 10, ergangen zu § 9, § 80 BAO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170229.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at